



# STADT AULENDORF

<b>Stadtbauamt</b> Karin Schellhorn-Renz		<b>Vorlagen-Nr. 40/329/2018/1</b>	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.11.2018	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
12.12.2018	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
<b>TOP: 2.1    Neubau Werbepylon für Steuerkanzlei, Paul-Klee-Weg, 88326 Aulendorf, Flst. 1403/2</b>			
<p><b>Ausgangssituation:</b>  Die Bauherrschaft beantragt im Bauantragsverfahren den Neubau eines Werbeylons für die Steuerkanzlei im Paul-Klee-Weg 5, Flst. Nr. 1403/2 in Aulendorf.</p> <p>Beantragt wird die Errichtung eines von innen beleuchteten Werbeylons mit einer Höhe von 2,50 m und einer Breite von 1,20 m. Die Rahmenstärke des Pylons beträgt 0,30 m. Die Werbefläche des Pylons beträgt rd. 3,00 m<sup>2</sup> pro Seite. Aufgrund der Größe des Werbeylons ist ein Bauantrag einzureichen.</p> <p>Der Werbepylon ist eine mit Plexiglas beplankte Metallrahmenkonstruktion auf einem Punktfundament. Er ist mit LED-Leuchtmittel hinterleuchtet. Eine Nachtschaltuhr wird zur Abschaltung der Beleuchtung installiert.</p> <p>Über den Bauantrag wurde in der AUT-Sitzung vom 14.11.2018 beraten. Die Entscheidung wurde damals vertagt, da mehrere Angrenzereinwendungen betreffend der Einsehbarkeit an der Zufahrt Allewindenstraße vorlagen.</p> <p>Die Straßenverkehrsbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 30.11.2018 Bedenken zur Einhaltung des erforderlichen Sichtwinkels zur Ausfahrt aus Paul-Klee-Weg in die L 285 geäußert und empfohlen den Werbepylon weiter vom Fahrbahnrand einzurücken.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde ein gemeinsamer Ortstermin mit Angrenzern und Bauherrschaft abgehalten. Das Provisorium wurde in Originalgröße an verschiedenen Standorten entlang des Gebäudegiebels zur Allewindenstraße zur gemeinsamen Abstimmung aufgestellt.</p> <p>Auf den nun in den geänderten Planvorlagen eingetragenen Standort des Schildes, haben sich die Anwesenden geeinigt.</p> <p><b>Planungsrechtliche Beurteilung</b>  Bebauungsplan:        Allewindenstraße v. 01.08.1998  Rechtsgrundlage:     §§ 30 BauGB  Gemarkung:            Aulendorf  Eingangsdatum:        12.10.2018</p> <p>Die Werbeanlage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Allewindenstraße, der für dieses Bauquartier ein Mischgebiet (MI) festlegt.</p> <p>Der Werbepylon soll außerhalb der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgelegten Baugrenze und damit in der nicht überbaubaren Fläche erstellt werden.  Das im Bebauungsplan festgelegte Sichtfeld bleibt von der Werbeanlage unberührt.</p> <p>Nach Ziffer 2.4.5 der planungsrechtlichen Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans sind Nebenanlagen nach § 14 (1) und (2) BauNVO möglich. Zulässig sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.  Die Verwaltung empfiehlt dem Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen.</p>			

Eine weitere Fassadengestaltung der Giebelfassade zur Allewindenstraße ist nicht beabsichtigt. Der Antragsteller möchte die Fassade jedoch mit Pflanzungen auflockern, die jedoch auf die Lage des Werbeschildes abgestimmt werden müssen.

**Beschlussantrag:**

Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Bauvorhaben sein Einvernehmen.

**Anlagen:**

Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Ansichten

**Beschlussauszüge für**

- Bürgermeister     Hauptamt  
 Kämmerei         Bauamt         Ortschaft

Aulendorf, den 04.12.2018